

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 48	FREITAG, DEN 14. DEZEMBER	2012
Tag	Inhalt	Seite
29. 11. 2012	Elfte Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Bergedorf	497
11. 12. 2012	Verordnung über Schornsteinfegerarbeiten	498
	neu: 7111-4-1	
11. 12. 2012	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Hamburger Schulen	502
	2030-1-40	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Elfte Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Bergedorf

Vom 29. November 2012

Auf Grund von § 8 Absatz 1 Satz 2 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611), geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 11. Juni 2002 (HmbGVBl. S. 92), zuletzt geändert am 20. September 2011 (HmbGVBl. S. 413, 417), wird verordnet:

§ 1

„Bergedorfer Frühlingsfest“

Verkaufsstellen im Bezirksamtsbereich Bergedorf dürfen am Sonntag, dem 24. März 2013, aus Anlass der Veranstaltung „Bergedorfer Frühlingsfest“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

„Bergedorfer Sommerfest“

Verkaufsstellen im Bezirksamtsbereich Bergedorf dürfen am Sonntag, dem 2. Juni 2013, aus Anlass der Veranstaltung „Bergedorfer Sommerfest“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 3

„Bergedorfer Märchensonntag“

Verkaufsstellen im Bezirksamtsbereich Bergedorf dürfen am Sonntag, dem 3. November 2013, aus Anlass der Veranstaltung „Bergedorfer Märchensonntag“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 4

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 29. November 2012.

Das Bezirksamt Bergedorf

Verordnung über Schornsteinfegerarbeiten

Vom 11. Dezember 2012

Auf Grund von § 1 Absatz 1 Satz 3 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHWG) vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), geändert am 11. Juli 2011 (BGBl. I S. 1341, 1343), § 7 Absätze 2 und 4 des Energieeinsparungsgesetzes in der Fassung vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2685), geändert am 28. März 2009 (BGBl. I S. 643), sowie § 2 des Gesetzes zur Regelung von Gebühren für bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerinnen und Bezirksschornsteinfeger vom 13. November 2012 (HmbGVBl. S. 474) wird verordnet:

§ 1

Regelungsbereich

Diese Verordnung

1. bestimmt über die in § 1 Absätze 1 bis 3 der Kehr- und Überprüfungsordnung (KÜO) vom 16. Juni 2009 (BGBl. I S. 1292), geändert am 14. Juni 2011 (BGBl. I S. 1077), in der jeweils geltenden Fassung festgelegtenkehr- und überprüfungspflichtigen Anlagen hinaus weitere Anlagen, die zum Zweck der Erhaltung der Betriebs- und Brandsicherheit überprüft werden müssen,
2. bestimmt auch die in Ergänzung zu den Aufgaben nach § 26b Absatz 1 der Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1519), geändert am 29. April 2009 (BGBl. I S. 954), in der jeweils geltenden Fassung zu überprüfende Einhaltung von Energieeinsparanforderungen und
3. legt die für die Überprüfungen nach §§ 2 bis 4 sowie für Amtshandlungen und Leistungen in Bezug auf andere durch Landesrecht den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen und Bezirksschornsteinfegerinnen übertragenen Aufgaben zu erhebenden Gebühren fest.

§ 2

Weitere überprüfungsbedürftige Anlagen

(1) Abzugswege von ortsfesten gewerblichen Grill-, Koch-, Brat- und Röstanlagen und ähnliche Einrichtungen sowie gewerbliche Dunstabzugsanlagen sind auf ihre Betriebs- und Brandsicherheit zu überprüfen.

(2) Von der Kehr- und Überprüfungspflicht sind Röstanlagen mit thermischer Reinigung ausgenommen.

(3) Die Anzahl der Überprüfungen richtet sich nach Anlage 1. § 1 Absatz 4 Sätze 2 bis 4 und Absatz 5, die § 2 und § 3 Absätze 1 und 2 sowie § 4 Absatz 1 KÜO gelten entsprechend.

(4) Über das Ergebnis der Überprüfung ist der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Grundstücks oder der Räume eine Bescheinigung auszustellen. Für die Bescheinigung der Überprüfung von gewerblichen Dunstabzugsanlagen ist ein Vordruck nach dem Muster der Anlage 2 zu verwenden.

(5) Anlagen nach Absatz 1 unterliegen der Feuerstätten-schau. Die §§ 4, 14 und 15 SchfHWG in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.

(6) Die Bescheinigung nach Absatz 4 ist dem Nachweis gemäß § 4 SchfHWG beizufügen.

§ 3

Durchführung der Energieeinsparverordnung

(1) In Ergänzung zu den Aufgaben nach § 26b EnEV überprüft die bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger in Wohngebäuden, ob

1. die Außerbetriebnahme von elektrischen Speicherheizsystemen ordnungsgemäß erfolgt ist (§ 10a EnEV),
2. die Anforderungen an den Verwendbarkeitsnachweis und die energetischen Eigenschaften von bestimmten Heizkesseln gemäß § 13 EnEV im Neubau und bei Ersetzung in bestehenden Gebäuden erfüllt sind,
3. die Anforderungen an die Ausstattung der Zentralheizungen mit geeigneter Steuerung (§ 14 Absatz 1 EnEV) auch im Neubau eingehalten sind,
4. die Anforderungen an den Einbau von elektronisch geregelten Umwälzpumpen in Zentralheizungen mit mehr als 25 Kilowatt Nennleistung (§ 14 Absatz 3 EnEV) auch im Neubau eingehalten sind,
5. eine selbsttätig wirkende Ein- und Ausschaltung bei Zirkulationspumpen von eingebauten Warmwasseranlagen gemäß § 14 Absatz 4 EnEV im Neubau und bei bestehenden Gebäuden vorhanden ist,
6. die Anforderungen zur Begrenzung der Wärmeabgabe nach dem erstmaligen Einbau und bei Ersetzung von Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen auch im Neubau eingehalten sind (§ 14 Absatz 5 EnEV),
7. die Wärmeabgabe nach den anerkannten Regeln der Technik bei Einrichtungen, in denen Heiz- oder Warmwasser gespeichert wird, beim erstmaligen Einbau oder bei Ersetzung gemäß § 14 Absatz 6 EnEV begrenzt ist.

(2) Die Überprüfungen sind im Zusammenhang mit der ersten Feuerstätten-schau oder der Abnahme der Anlage oder der Ersetzung einer Anlage nach Inkrafttreten dieser Verordnung durchzuführen. § 23 und § 26b Absätze 3 bis 5 EnEV gelten entsprechend.

§ 4

Abnahme von Feuerungsanlagen

(1) Die bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger überprüft die Tauglichkeit und sichere Benutzbarkeit von Feuerungsanlagen vor der ersten Inbetriebnahme sowie nach Veränderung oder Auswechslung.

(2) Die bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger überprüft darüber

hinaus die Umwandlung sowie den Abbruch von Abgasanlagen.

(3) Die bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger überprüft die Beseitigung von bei Überprüfungen im Rahmen der Absätze 1 und 2 festgestellten Mängeln in Bezug auf die Tauglichkeit und sichere Benutzbarkeit von Feuerungsanlagen vor Ort.

(4) Die abrechenbaren Tätigkeiten nach den Absätzen 1 bis 3 sind chronologisch und detailliert mit Tätigkeitsbeschreibung festzuhalten und auf Verlangen der zuständigen Behörde nachzuweisen.

(5) Bei der Prüfung von Berechnungen der Schornsteinabmessung ist die bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin bzw. der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger beschränkt auf die Prüfung von durch Dritte erstellten Berechnungen. § 18 Absatz 2 SchfHWG gilt sinngemäß.

(6) Über die Prüfung nach den Absätzen 1 und 2 wird der Bauherrin oder dem Bauherrn beziehungsweise der Eigentümerin oder dem Eigentümer eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 5

Gebühren

(1) Für die Durchführung der der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger nach dieser Verordnung oder anderen landesrechtlichen Vorschriften übertragenen Arbeiten und

Überprüfungen werden Gebühren erhoben. Die Gebühren bemessen sich nach den in Anlage 1 festgelegten Arbeitswerten oder den Arbeitswerten je Zeiteinheit jeweils in Kombination mit dem Gebührensatz je Arbeitswert.

(2) Bis zum 31. Dezember 2014 findet für die Höhe des Gebührensatzes pro Arbeitswert nach § 1 des Gesetzes zur Regelung von Gebühren für bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerinnen und Bezirksschornsteinfeger entsprechende Anwendung. Ab dem 1. Januar 2015 gilt die jeweilige, in der bundesrechtlichen Kehr- und Überprüfungsordnung festgelegte Regelung für den Gebührensatz pro Arbeitswert entsprechend. Daneben kann die Erstattung von Auslagen in den besonders geregelten Fällen verlangt werden.

§ 6

Berichte

Die bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin beziehungsweise der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger übermittelt der zuständigen Behörde auf Anforderung auf elektronischem Wege die für die Neueinteilung von Kehrbezirken erforderlichen Daten des Kehrbuchs und der sonstigen Überprüfungen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 11. Dezember 2012.

Häufigkeit der Prüfungen und Arbeitswerte

Num- mer	Bezeichnung der Tätigkeit	Anzahl der Arbeits- werte (AW)	Anzahl der Überprüfungen je Kalenderjahr
1.	gewerbliche Dunstabzugsanlagen (Abzugswege von ortsfesten gewerblichen Grill-, Koch- und Bratanlagen)		2
2.	gewerbliche Röstanlagen (Abzugswege – mit Ausnahme des Motorteiles – von gewerblichen Röstanlagen)		4
3.	Überprüfung der Anforderungen nach § 3 Absatz 1		
3.1	Überprüfung der Anforderungen nach Nummer 1 je Nutzungseinheit	10	
3.2	Überprüfung der Anforderungen nach Nummern 2 bis 7 je Nutzungseinheit	10	
4.	Überprüfung der Tauglichkeit und sicheren Benutzbarkeit von Feuerungsanlagen nach § 4		
4.1	Arbeitsaufwand nach § 4 Absätze 1 bis 3 (insbesondere Bauzustandsbesichtigungen, Baubesprechungen, Planprüfungen, Berechnungsprüfungen, Nachprüfungen) nach Zeitaufwand je Arbeitsminute	1	
4.2	Ausstellung der Bescheinigung nach § 4 Absatz 6	10	

Bescheinigung für Dunstabzugsanlagen

Anschrift des Schornsteinfegerbetriebes

Adresszettel des Schornsteinfegerbetriebes

Name und Anschrift des Eigentümers/Verwalters

Ausführungsdatum:	
<input type="checkbox"/> für den Betreiber	Kehrbuch-Nr.
<input type="checkbox"/> für den Grundstückseigentümer	Kunden-Nr.
	Anlagen-Nr.
Betreiber, soweit nicht mit der Anschrift identisch	
Nähere Bezeichnung	
<input type="checkbox"/> Überprüfung	<input type="checkbox"/> Nachschau

Bescheinigung über die Überprüfung einer Dunstabzugsanlage
gemäß § 2 Verordnung über Schornsteinfegerarbeiten

Dunstabzugsanlage für					Ventilator
01	1	Herd	Elektro	kW	<input type="checkbox"/> in der Haube <input type="checkbox"/> in der Leitung / Geschossangabe <input type="checkbox"/> auf der Mündung
02	1	Fritteuse	Elektro	kW	
03	1	Grill	Holzkohle	kW	
04	1	Konvektor	Elektro	kW	
05	1	Salamander	Gas	kW	
					Gesamtleistung kW
A. Dunsthaube / Lüftungsdecke					Mangel
Aerosolabscheider / Filter	verschmutzt	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> leicht	<input type="checkbox"/> stark	<input type="checkbox"/> ja
	beschädigt	<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja
Haube / Decke	verschmutzt	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> leicht	<input type="checkbox"/> stark	<input type="checkbox"/> ja
	beschädigt	<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja
Fettfangrinne	verschmutzt	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> leicht	<input type="checkbox"/> stark	<input type="checkbox"/> ja
	beschädigt	<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja
B. Leitungen					
Im Aufstellraum	verschmutzt	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> leicht	<input type="checkbox"/> stark	<input type="checkbox"/> ja
	beschädigt	<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja
Außerhalb des Aufstellraumes	verschmutzt	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> leicht	<input type="checkbox"/> stark	<input type="checkbox"/> ja
	beschädigt	<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja
Austrittsöffnung	verschmutzt	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> leicht	<input type="checkbox"/> stark	<input type="checkbox"/> ja
	beschädigt	<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja
C. Ventilator					
	verschmutzt	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> leicht	<input type="checkbox"/> stark	<input type="checkbox"/> ja
	beschädigt	<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja
D. Sonstige Mängel					
<input type="checkbox"/> Die Überprüfung hat keine Beanstandungen ergeben. <input type="checkbox"/> Die unter Buchstabe erkannten Mängel sind bis zum abzustellen. <input type="checkbox"/> Bis zur Beseitigung der Mängel darf die Anlage nicht betrieben werden.					
Bemerkungen:					
Bitte geben Sie mir Nachricht, wenn die Mängel beseitigt sind.					
Datum	Unterschrift		Sollten die Mängel nicht abgestellt werden, so bin ich verpflichtet, diese an die zuständige Behörde weiterzuleiten.		

Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Hamburger Schulen
Vom 11. Dezember 2012

Auf Grund von § 26 des Hamburgischen Beamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am 30. Oktober 2012 (HmbGVBl. S. 454), wird verordnet:

Einziges Paragraph

Die Verordnung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Hamburger Schulen vom 20. Januar 2004 (HmbGVBl. S. 18, 23) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Einstellungstermine sind der 1. Februar und der 1. August eines jeden Jahres. Bewerbungen zum 1. Februar sind bis zum 15. September des Vorjahres, Bewerbungen zum 1. August sind bis zum 1. April des Jahres bei der zuständigen Behörde einzureichen.“

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Auswahl nach dem Prüfungsergebnis

Verfügt eine Bewerberin oder ein Bewerber über ein Zeugnis, dessen Gesamtnote mit einer Dezimalzahl ausgedrückt wird, ist für die Rangfolge die Gesamtnote bis zu einer Stelle hinter dem Komma maßgebend. Enthält das Zeugnis keine Gesamtnote in Form einer Dezimalzahl, ist für die Rangfolge der bis auf eine Stelle hinter dem Komma aus den Noten für die einzelnen Prüfungsfächer und aus der Note für die Hausarbeit errechnete Mittelwert maßgebend. Eine Aufrundung findet nicht statt.“

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 11. Dezember 2012.